

# **Förderrichtlinie**

## **für den**

### **Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe**

Weiterleitung von Zuwendungen nach § 11 ÖPNVG NRW zur Förderung der Beschaffung von batterieelektrischen und wasserstoffbetriebenen Linienbussen des ÖPNV

#### **Präambel:**

Das Land NRW hat in 2024 beschlossen, die Förderung von Bussen mit alternativen Antrieben nach § 13 ÖPNVG NRW zu beenden. Als Ausgleich sollen in 2026 die Mittel für die Förderung unter anderem für Busse nach § 11 Abs. 2 über die ÖPNV-Aufgabenträger erhöht und die Fördermöglichkeit für Busse auf das neue Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz ausgerichtet werden. Hierzu bedarf es einer Änderung des ÖPNVG.

Durch diese Entscheidung ergibt sich die Situation, dass in 2025 eine Förderlücke entsteht.

Gleichzeitig besteht der Bedarf bei den Unternehmen, kontinuierlich neue Fahrzeuge mit Elektroantrieb zu beschaffen. Der NWL könnte mit Mitteln aus der § 11 Pauschale diese Lücke verkleinern und die Umstellung auf lokal emissionsfreie Busse voranbringen.

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Der NWL gewährt nach § 11 ÖPNVG NRW, nach Maßgabe des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW), dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in die Infrastruktur des öffentlichen Personennahverkehrs gemäß § 1 ÖPNVG NRW. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der NWL aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Fördergegenstand und Zuwendungsfähigkeit

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Beschaffung batterieelektrischer und wasserstoffbetriebener Linienbusse des ÖPNV (im Weiteren unter Elektrobusse zusammengefasst).

Zuwendungsempfänger können Kreise, Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet des NWL sein, sowie öffentliche und private Verkehrsunternehmen oder juristische Personen des privaten Rechts, die im Verbandsgebiet des NWL Zwecke des ÖPNV verfolgen.

Bei öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen sowie juristischen Personen des privaten Rechts erfolgt die Fahrzeugförderung nur für Fahrzeuge, die für Linien eingesetzt werden, die über bestehende öDA im Verbandsgebiet des NWL gemäß VO 1370/2007 von ÖPNV-Aufgabenträgern beauftragt sind, soweit der jeweilige öDA konkret Zahlungen von Dritter Seite auf die mit dem öDA betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zulassen und die geförderten Fahrzeuge von der betrauten öDA-Leistung abgedeckt sind. Dies ist in geeigneter Form sowohl bei Antragstellung sowie im Rahmen der Verwendungsnachweisführung nachzuweisen.

Zuwendungsfähig sind nur Investitionen in Linienbusse, die ausschließlich für Zwecke des ÖPNV eingesetzt werden. Eine – auch nur anteilige – Nutzung außerhalb des ÖPNV ist nicht zulässig. Leasingmodelle und Betreibermodelle ohne vollständigen Eigentumsübergang des zu fördernden Elektrobusses auf den Zuwendungsempfänger sind nicht zuwendungsfähig.

### **3. Fahrzeuge**

Zuwendungsfähig ist die Beschaffung von Bussen (auch Kleinbusse gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2 PBefG) für den Linienverkehr mit elektrischem Traktionsantrieb (Elektrobusse). Ob die Antriebsenergie primär durch eine Batterie oder eine Wasserstoffbrennstoffzelle bereitgestellt wird, ist hierbei unerheblich.

Als Beschaffung gilt der Kauf neuer Fahrzeuge (Erstzulassung) oder neuwertiger Fahrzeuge, die nicht älter als sechs Monate (Neuzulassung) sind. Die Umrüstung von Bussen mit Verbrennungsmotoren auf batterieelektrischen oder wasserstoffbetriebenen Antrieb ist nicht zuwendungsfähig.

Bei Elektrobussen für den Linienverkehr ist der Batteriesatz der Fahrzeugerstausrüstung zuwendungsfähig. Ein Batterieaustausch während der Zweckbindung ist nicht zuwendungsfähig.

Darüber hinaus ist bei Wasserstoffbrennstoffzellen-Linienbussen auch die Brennstoffzelle der Fahrzeugerstausrüstung zuwendungsfähig. Ein Austausch der Brennstoffzelle während der Zweckbindung ist nicht zuwendungsfähig.

### **4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

4.2 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss (Privat)/ Zuweisung (Gemeinden)

4.4 Bemessungsgrundlage

4.4.1 Der Förderhöchstsatz für die Beschaffung batterieelektrischer und wasserstoffbetriebener Linienbusse des ÖPNV beträgt bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben.

4.4.2 Die zuwendungsfähigen Investitionsausgaben sind der Differenzbetrag zwischen einem batterieelektrisch- bzw. wasserstoffbetriebenen Bus gegenüber einem vergleichbaren Dieselbus.

4.4.3 Die Ausgaben für vergleichbare Dieselbusse sind durch die letzte getätigte Beschaffung (Rechnung) bzw. durch ein Vergleichsangebot (falls Rechnung älter als 3 Jahre) nachzuweisen (Referenzfahrzeug).

4.4.4 Planungskosten sind nicht zuwendungsfähig und werden auch pauschal nicht anerkannt.

## **5. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

Fördervoraussetzung ist, dass in dem zu beschaffenden Fahrzeug die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen gegeben ist. Eine Anhörung der zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte ist nicht notwendig. Ebenso müssen alle betriebs- und typenspezifischen Zusatzeinrichtungen enthalten sein, die jeweils für den Einsatz auf den Linien des Fahrauftraggebers erforderlich sind.

Dienen die geförderten Elektrobusse dem Ersatz von Dieselfahrzeugen, reduzieren etwaige Verkaufserlöse der ausgesonderten Dieselbusse die Zuwendungen nicht.

## **6. Komplementärförderung und Kumulierung**

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen anderer Zuwendungsgeber, bei der ein Fördergegenstand anteilig durch mehrere Förderprogramme zusammen gefördert wird, ist nur in Einzelfällen nach Abstimmung der betroffenen Zuwendungsgeber möglich.

## **7. Zweckbindung**

Die Zweckbindung beträgt 8 Jahre. Die Zweckbindung beginnt mit Vorlage des Verwendungsnachweises. Der Schlussverwendungsnachweis ist 6 Monate nach der Abnahme einzureichen.

## **8. Sonstige Bestimmungen**

Die Fahrzeuge, die vom Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) gefördert werden, sind mit einem deutlich sichtbaren Logo und Schriftzug des NWL zu kennzeichnen. Das Logo ist an allen Stellen anzubringen, an denen das Unternehmenslogo am Fahrzeug angebracht wird und sollte mindestens dessen Größe haben. Bei Nichtanbringung des Logos können bis zu 10 % des Förderbetrages zurückgefordert werden.

Die erstmalige öffentliche Bekanntgabe der Förderung obliegt dem NWL. Bei Darstellung der Förderung in der öffentlichen Kommunikation sowie die Terminierung und Ablaufplanung von öffentlichkeitswirksamen Terminen rund um die geförderte Maßnahme (z.B. Übergabe des Bewilligungsbescheides, „Spatenstich“, Inbetriebnahme usw.) ist Einvernehmen mit der NWL-Pressstelle (Bahnhofstraße 48, 59423 Unna, Tel. 02303/95263-0) frühzeitig herzustellen. Gleichzeitig ist die Abteilung Infrastrukturförderung zu informieren.

Auf Titelblättern von Veröffentlichungen (z.B. Broschüren, Faltschichten und Mitteilungsblättern) und Plakaten ist ein gut sichtbarer Hinweis auf die Beteiligung des NWL und die Angabe „gefördert durch den NWL“ zusammen mit dem Logo des NWL anzubringen. Bei kleinerem Werbematerial ist das Logo des NWL ausreichend.

## **9. Erfolgskontrolle**

Die Erreichung des Verwendungszwecks ist vom Zuwendungsnehmer mit der Vorlage des Verwendungsnachweises nachzuweisen.

Während der Zweckbindung sind darüber hinaus als Erfolgskontrolle über die Zweckerreichung jährliche Nachweise des tatsächlichen umlaufbezogenen Fahrzeugeinsatzes zu führen und zur Einsicht durch die Bewilligungsbehörde vorzuhalten. Die Erreichung des Verwendungszwecks ist regelmäßig gegeben, wenn der nachgewiesene Fahrzeugeinsatz dem im Antrag ausgewiesenen Fahrzeugeinsatz im Wesentlichen (in der Regel mindestens zu 90 % der im Antrag gesamten ausgewiesenen jährlichen Laufleistung) entspricht.

## **10. Verfahren**

Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum 30.06.2025 (Eingangsstempel) beim NWL, Abteilung Infrastrukturförderung, Schorlemerstr. 26, 48143 Münster zu stellen. Später eingehende Anträge oder Antragsänderungen können nicht berücksichtigt werden.

Dem Antrag sind die im Formblatt „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (E-Bus)“ aufgeführten zutreffenden Erklärungen, Angaben und technische Unterlagen beizufügen.

Der NWL prüft die Antragsunterlagen auf die Förderfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Vorhabens, die Zuwendungsfähigkeit der veranschlagten Ausgaben und die Erfüllung der Fördervoraussetzungen.

Nach Fristablauf (30.06.2025) findet eine Sichtung der Förderanträge durch den NWL statt. Sollte das Volumen der beantragten Zuwendungen die dem NWL zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, wird die Zuwendung allen Antragstellern, die die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen, zu gleichen Teilen prozentual bis zu 60% auf Grundlage der zuwendungsfähigen Kosten gewährt. Vor Bewilligung der Förderung erfolgt eine Mitteilung über die individuell zur Verfügung stehende Zuwendung.

Außergemeindliche Zuwendungsempfänger, die keine kommunalen Verkehrsunternehmen sind, haben für die Dauer der Zweckbindung die Sicherung der Fördermittel zu gewährleisten. Der Mittelabruf und die Auszahlung der Fördermittel können erst erfolgen, wenn der Zuwendungsempfänger eine ausreichende Besicherung der abzurufenden bzw. auszahlenden Fördermittel gewährleistet hat. Dabei ist als Sicherheit für die Erfüllung möglicher Erstattungsansprüche der Bewilligungsbehörde eine Bankbürgschaft in Höhe der abzurufenden bzw. auszu-

zahlenden Fördermittel zu stellen oder der Nachweis einer entsprechenden grundbuchlichen Sicherung (Hypothek oder Grundschuld) zu Gunsten des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe, welche die Höhe der bewilligten Zuwendung umfasst zu erbringen. Die Höhe der Bürgschaft kann mit jedem verstrichenen Jahr der Zweckbindungszeit prozentual an die verbliebene Zweckbindungszeit abgeschmolzen werden.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am 31.03.2025 in Kraft und gilt befristet bis zum 31.12.2025.

## **12. Service**

Das Antragsformular ist auf Anfrage erhältlich.

Weitere Informationen finden sich auf der Homepage des NWL.

### Anlagen:

Anlage 1: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Anlage 2: Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Anlage 3: Vermerk über das Ergebnis der Prüfung des Antrags

Anlage 4: Muster Zuwendungsbescheid

Anlage 5: Muster Ausgabeblatt

Anlage 6: Muster Mittelausgleich

Anlage 7: Antrag auf Auszahlung von Teilbeträgen

Anlage 8: Muster Verwendungsnachweis